



SOZIAL-INFO 2025

überreicht von NÖs Senioren

Ferstlergasse 4/3, 3100 St. Pölten

Tel. 02742 / 20200-4000

office@noe-senioren.at

www.noe-senioren.at

Liebe Funktionäre und Mitglieder!

Die Sozial-Info 2025 bietet in seiner Ausgabe einen Überblick zu den verschiedenen sozialen Leistungen und Förderungen.

Als Vertreter der Interessen der älteren Generation ist es für uns sehr wichtig, dass wir Unterstützungen anbieten können.

Dieser Sozialratgeber ist eine Zusammenstellung der sozialen Leistungen in unserem Land.

Mit unserer Informationsplattform „Beratung und Service“ stellen wir wichtige Adressen und Kontakte zur Verfügung und bieten Hilfestellung zu diversen Themen an.



Landesobmann Präs. a. D.
Herbert Nowohradsky



Landesgeschäftsführer
Walter Hansy



Landesgeschäftsführer
Johann Sommer

NÖ Pflegehotline

Die Pflegehotline des Landes Niederösterreich bietet pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und allen Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind, umfassende und kompetente Beratung an. Die Beratung erfolgt kostenlos durch MitarbeiterInnen des Amtes der NÖ Landesregierung.

Kontakt: MO-FR 08:00 Uhr – 16:00 Uhr 02742/9005-9095,

E-Mail: post.pflegehotline@noel.gv.at

NÖ Demenz Hotline

Für Angehörige bzw. zugehörige Personen von demenzerkrankten Personen besteht die Möglichkeit unter der NÖ Demenz – Hotline 0800 700 300 Hilfe zum Thema Beratung und Rat kostenlos zu holen.

Homepage: <https://www.demenzservicenoe.at>

NÖ Pflege- und Betreuungszentren

Das Land NÖ betreibt 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren für die Pflege und Betreuung älterer und chronisch kranker Menschen. Ebenso werden zwei NÖ Pflege- und Förderzentren für die stationäre und teilstationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung jeder Altersstufe betrieben. Damit ist das Land NÖ der größte Anbieter in Niederösterreich.

Kosten:

Die Tarife der NÖ Pflege- und Betreuungszentren werden jährlich von der NÖ Landesregierung festgesetzt. In den Tarifen sind alle Betriebskosten (Personalausgaben, Energie, Betriebsmittel, Abgaben und Gebühren, usw.) enthalten und gliedern sich in Grundtarif und Pflegezuschlag. Nähere Infos erhalten Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Sozialabteilung) bzw. unter www.noebetreibungszentren.at

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. In bewilligten stationären Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftige Menschen bis einschließlich Pflegegeldstufe 7 die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Kurzzeitpflege wird der pflegebedürftige Mensch tagsüber und während der Nachtzeit, in der die Kurzzeitpflege erbringenden Einrichtung versorgt, aktivierend betreut und gepflegt.

Anspruchsvoraussetzungen:

Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich und der Bezug von Pflegegeld.

Kosten:

Die verrechenbaren Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarifen. Die Tarife werden jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung angepasst.

Übergangspflege

Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung von bis zu 12 Wochen (84 Tage) pro Kalenderjahr als Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus und vor der Entlassung nach Hause. Bei dieser Leistung stehen die Therapie und Rehabilitation und weniger die Medizin im Vordergrund. Dadurch soll wieder ein selbstständiges Leben zu Hause (mit oder ohne Betreuung) ermöglicht werden.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Hauptwohnsitz des pflegebedürftigen Menschen in Niederösterreich
- voraussichtlich keine dauernde Pflegebedürftigkeit
- ärztliche Bestätigung, dass die pflegebedürftige Person mangels adäquater pflegerischer Versorgung zuhause noch nicht nach Hause entlassen werden kann
- maximale Aufenthaltsdauer in der die Übergangspflege erbringenden Einrichtung von bis zu max. 12 Wochen pro Jahr
- Übergangspflege kann in Übergangspflegezentren oder in Pflegeheimen in Anspruch genommen werden.

Kontaktstelle ist die örtliche Bezirkshauptmannschaft.

Tagespflege für pflegebedürftige Menschen

Die Tagespflege bietet tagsüber für pflegebedürftige Menschen notwendige pflegerische und therapeutische Hilfen. Tagespflege für pflegebedürftige Menschen kann von NÖ Pflegeheimen und jeder nach § 49 NÖ SHG bewilligten sozialen Einrichtung angeboten werden.

Voraussetzung:

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege ist der Hauptwohnsitz in Niederösterreich sowie der Bezug von Pflegegeld erforderlich.

Kosten:

Die Kostenbeiträge sind von der Höhe des Einkommens oder der Pflegegeldstufe abhängig und gestaffelt.

Kontaktstelle ist die örtliche Bezirkshauptmannschaft.

Langzeitpflege

Die stationäre Pflege in einem NÖ Pflege- und Betreuungszentrum steht jenen pflegebedürftigen Menschen zu, deren Hauptwohnsitz in Niederösterreich liegt und besondere Hilfe, Betreuung oder Pflege in einem Ausmaß benötigen, die nicht mehr zu Hause geleistet werden kann.

Voraussetzung:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellten Personen bei Kostenübernahme durch die Sozialhilfe

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Vollendung des 60. Lebensjahres
- Bezug der Pflegegeldstufe 4

Liebe Mitglieder und Funktionäre des Seniorenbundes!

Die „Sozial-Info“ ist eine seit vielen Jahren bewährte Broschüre: Sie bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle Daten, Fakten und Richtwerte aus der Sozialversicherung, aber auch Informationen zu länder- und fachspezifischen Förderungen für Seniorinnen und Senioren.

Neben den vielen Freizeit- und Bildungsangeboten sind Serviceleistungen wie diese Broschüre eine weitere wichtige Säule unserer Organisation. Wir wollen damit unsere Mitglieder und Funktionäre bestmöglich informieren und helfen, dass möglichst viele Menschen von ihrer Mitgliedschaft profitieren.

Den vielen ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären möge die „Sozial-Info“ ein gutes Werkzeug für ihre tägliche Arbeit sein – vielen Dank für euren Einsatz!

Den interessierten Mitgliedern möge die „Sozial-Info“ alle wichtigen Informationen für die jeweils spezifische Lebenssituation bieten – vielen Dank, dass Sie Teil unserer Gemeinschaft sind.



Mag. Michael Schleifer
Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, reading "Michael Schleifer". The script is fluid and cursive.



LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, reading "Ingrid Korosec". The script is fluid and cursive.

Bundesweit einheitliche Richtsätze, Werte und Informationen im Sozialbereich.

Alle Angaben vorbehaltlich Richtigkeit.

Landesdaten und –informationen auf den Umschlagseiten!

INHALTSVERZEICHNIS:

I) Pensions- und Krankenversicherung

Pensionsanpassung 2025

Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ)

Fiktives Ausgedinge für AZ

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Aufschubbonus /Länger arbeiten

Frühstarterbonus

Freie Station und Sachbezugswerte

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

Geringfügig Beschäftigte

Höchstbeitragsgrundlagen (ASVG, BSVG, GSVG)

Höchstbemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung

Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung

Kinderzuschuss

Pensionsvorschuss

II) Bundespflegegeld

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

Service-Entgelt für e-card

Rezeptgebühr pro Medikament

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe

Behandlungsbeitrag BSVG

Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation, der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

Befreiung von der Zahlung der Rezeptgebühr
(ASVG, GSVG, BSVG)

Befreiungsrichtsätze für ORF-Beitrag

ÖBB-Seniorenermäßigung

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld
Unterstützungsfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte
(Bundessozialamt)
Angehörigenbonus
Unterstützungsfonds der PVA
Details zur Hilfe pflegender Angehöriger
Pflegende Angehörige - Pensionsversicherung und
Krankenversicherung
Bedarfsorientierte Mindestsicherung

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung
Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Negativsteuer
(Steuergutschrift)
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
Erben, Pflegevermächtnis
Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

VI) Wichtige Adressen

IMPRESSUM:

*Österreichischer Seniorenbund - Bundesorganisation
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, Telefon 01/40126/424*

*Für den Inhalt verantwortlich:
GS Mag. Michael Schleifer,
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7,
mschleifer@seniorenbund.at*

*Die Bundesländerdaten wurden von den
Landesorganisationen zur Verfügung gestellt.*

*Grafik und Druckproduktion:
DMW Druck und Medienwerk GmbH
1070 Wien, Neustiftgasse 12*

I) Pensions– und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nichts anderes angegeben, sind alle Beträge brutto.

Pensionsanpassung 2025

Die Pensionen werden wie folgt erhöht:

Bis 6.060 € um 4,6%

Über 6.060 € um 278,76 €

Ausgleichszulagenrichtsätze:

Pensionist, alleinstehend	€ 1.273,99
Familienrichtsatz	€ 2.009,85
Erhöhungsbetrag pro Kind	€ 196,57
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€ 468,58
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€ 832,68
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€ 703,58
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€ 1.273,99

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Alleinstehende

30 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.386,20

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.656,05

Ehegatten

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 2.235,34

Als Beitragszeiten gelten auch bis zu 5 Jahre Kindererziehung sowie bis zu 1 Jahr Präsenz- bzw. Zivildienst

Fiktives Ausgedinge für AZ (7,5% vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für

Alleinstehende, Witwen-/Witwer-,

Waisenpensionisten € 95,55

Verheiratet bei Anwendung

des Familienrichtsatzes € 150,74

Frühstarterbonus

pro Monat € 1,14

höchstens: € 68,40

Freie Station

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich

für Alleinstehende € 376,27

für Ehepaare	€	677,29
Verpflegung	€	301,02
Wohnung:	€	37,63
Beheizung und Beleuchtung	€	37,63

Höchstmögliche Leistung in der Pensionsversicherung

Eigenpension (37 Jahre Durchrechnung)

(= Alters-, Invaliditätsp. o. Bonifikation) € 4.458,82

Witwen/er-Pension € 2.675,29

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Niedrigste Beitragsgrundlage € 1.010,40

Mindestmonatsbeitrag € 230,37

Höchstbeitragsgrundlage € 7.525,00

Höchstbeitrag im Monat € 1.715,70

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Beitrag € 526,79

In begründeten Fällen ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des Beitrages auf Antrag möglich.

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

Geringfügigkeitsgrenzen

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von: monatlich € 551,10

Geringfügig Beschäftigte

können sich um **monatlich € 77,81** in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Höchstbeitragsgrundlagen

Pensionsversicherung und
Krankenversicherung (ASVG) € 6.450,00

Pensionsversicherung und
Krankenversicherung (GSVG+BSVG) € 7.525,00

Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung

(auf Basis der „besten 37 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG € 5.573,52

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG (ab 2006) € 2.300,10

Kinderzuschuss € 29,07

Pensionsvorschuss:

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gewährt.

Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung des Sozialversicherungsträgers vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pen-

Aufschubbonus /Länger arbeiten

Personen, die über das gesetzliche Pensionsalter weiter arbeiten, erhalten einen Pensionsbonus. Dieser beträgt 5,1% pro Jahr. Zusätzlich erhält man noch den Steigerungsbetrag von 1,78 % sowie eine Aufwertung der Beitragsgrundlagen.

Insgesamt steigt die Pension bei einem dreijährigen Aufschub um rund ein Drittel.

II) Bundespflegegeld

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

- Stufe 1:** Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich
- Stufe 2:** Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich
- Stufe 3:** Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich
- Stufe 4:** Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich
- Stufe 5:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 6:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.
- Stufe 7:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

Stufe 1	€ 200,80	Stufe 5	€ 1.175,20
Stufe 2	€ 370,30	Stufe 6	€ 1.641,10
Stufe 3	€ 577,00	Stufe 7	€ 2.156,60
Stufe 4	€ 865,10		

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt, zwölf Mal im Jahr. Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 57.70.

Zusätzlich besteht bei Heimaufenthalt Anspruch auf 20 % der Pension sowie die beiden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

hörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur
Abschaffung Pflegeregress

Ab 1.1.2018 darf auf das Vermögen der Heimbewohner, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht mehr zugegriffen werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

E-Card Service - Entgelt pro Jahr	€	14,65
Rezeptgebühr pro Medikament	€	7,55
Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe	€	43,00
Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens	€	129,00

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Behandlungsbeitrag BSVG	€	12,45
-------------------------	---	-------

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.274,00 bis € 1.855,37	€	10,31
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.855,37 bis € 2.436,76	€	17,67
Monatliches Bruttoeinkommen über € 2.436,76	€	25,04

Befreiung von der Rezeptgebühr nach ASVG, BSVG und GSVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende € 1.273,99

für Ehepaare € 2.009,85

nicht übersteigen

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 196,57

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende € 1.465,09

für Ehepaare € 2.311,33

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 196,57

hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Befreiung nach Erreichen von 2 % des Nettoeinkommens

Für alle Versicherten wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1. Jänner 2008 automatisch mit zwei Prozent des Nettoeinkommens begrenzt. Die Berechnung erfolgt anhand der aktuellsten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Leistungen und endgültigen Beitragsgrundlagen. Hat sich das aktuelle Einkommen gegenüber der Feststellung geändert, kann ein Antrag auf Neufeststellung der Obergrenze gestellt werden. Selbst wenn keine oder nur sehr geringe Einkünfte vorliegen, ist aber mindestens ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende heranzuziehen.

Sobald die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zwei Prozent des festgestellten Einkommens überschreitet, wird die Rezeptgebührenbefreiung für den Rest des Kalenderjahres gespeichert und ist für den behandelnden Arzt im e-card-System ersichtlich.

Befreiungsrichtsätze für ORF-Beitrag

Haushalt mit 1 Person	€ 1.426,87
Haushalt mit 2 Personen	€ 2.251,03
Jede weitere Person	€ 220,16

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.

- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare unter <https://www.gjis.at/befreien/oekostrompauschale/>

ÖBB-Seniorenermäßigung

Mit allen VORTEILScard Senior erhalten alle Frauen und Männer ab dem 65. Lebensjahr 50 % Ermäßigung.

Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um € 29,00 erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum.

Für Bezieher einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage besteht die Möglichkeit, die VORTEILSCARD Senior Frei kostenlos zu erhalten.

Klima-Ticket Österreich

Kosten:

Seniorinnen und Senioren (ab 65): 884,20 Euro

Zwischen 26 und 64 Jahren: 1.179,30 Euro

Regionale Klimatickets

siehe unter www.klimaticket.at

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des sozialversicherungspflichtigen Nettoentgeltes einschließlich Sonderzahlungen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Voraussetzungen:

Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).

Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze für den Förderungswerber beträgt € 2.547,98 netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers. Pflegebezogene Leistungen werden nicht als Einkommen herangezogen.

Zuschusshöhe: Abhängig vom Familieneinkommen;

maximale Förderhöhe € 6.000,00.

Wichtig: Antragstellung vor Kauf eines Hilfsmittels etc.!

Angehörigenbonus:

Der Angehörigenbonus gebührt Personen, die einen nahen Angehörigen mit zumindest Pflegegeldstufe 4 pflegen.

Er wird automatisch bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und sonst auf Antrag gewährt, wenn die Pflege bereits seit einem Jahr erfolgt..Die Höhe beträgt 1.569 Euro netto im Jahr.

Ausbezahlt wird er monatlich im Nachhinein. Antragsformulare finden Sie auf den Homepage Ihres Pensionsversicherungsträgers.

Leistungen für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit folgenden Voraussetzungen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, kann bei Krankheit, Urlaub und sonstigen wichtigen Gründen um Unterstützung ansuchen.

Pflegestufe 1-2 bei nachweislich demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 3 ohne Nachweis).

Ab Pflegestufe 1 oder höher bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen.

Das monatliche Nettogesamteinkommen des Antragstellers darf € 2.000,00 (Stufe 6 oder 7 € 2.500,00) nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

Pflegestufe 3	€ 1.200,00
Pflegestufe 4	€ 1.400,00
Pflegestufe 5	€ 1.600,00
Pflegestufe 6	€ 2.000,00
Pflegestufe 7	€ 2.200,00

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

Pflegestufe 1-3	€ 1.500,00
Pflegestufe 4	€ 1.700,00
Pflegestufe 5	€ 1.900,00
Pflegestufe 6	€ 2.300,00
Pflegestufe 7	€ 2.500,00

Antragsformulare und nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige erhalten Sie beim Sozialministeriumservice. https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt, kann sich unter folgenden Voraussetzungen durch Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung kostenlos Beitragszeiten erwerben:

Weiterversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Vorliegen bestimmter Versicherungszeiten.

Selbstversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Wohnsitz im Inland.

Weiterführende Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

Mitversicherung:

Personen können sich beitragsfrei mitversichern lassen, die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen.

Selbstversicherung

Personen, die nicht krankenversichert sind, können sich kostenlos versichern. Voraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 hat. Die Pflege muss unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft im Inland erfolgen. Nähere Informationen erteilt die Krankenkasse.

Unterstützungsfonds der PVA

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos – unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragsformular an Pensionsversicherungsanstalt,
Friedrich-Hillegeiststraße 1, 1021 Wien, Tel.: 050303

Sozialhilfe (Mindestsicherung)

Mit der Sozialhilfe (Mindestsicherung) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Ein Anspruch auf die Sozialhilfe (Mindestsicherung) kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Zuständige Stelle:

Eine Antragseinbringung ist jedenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes möglich (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentrum). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellung von arbeitsfähigen Personen, gleich beim Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Das AMS leitet den Antrag dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Nähere Informationen: BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, Telefon +43 1 711 00-0, e-mail: post@sozialministerium.at.

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Steuerwirksam können unter anderem folgende Beträge im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Steuergutschrift (Negativsteuer)

Es wird vom Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen, wenn bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr eingereicht wurde und mit einer Steuergutschrift zu rechnen ist. Pensionisten, die keine Lohnsteuer zahlen sparen sich daher einen Antrag auf Auszahlung der Steuergutschrift (Negativsteuer). Als weitere Einschränkung gilt: Wer in den letzten beiden Jahren zusätzliche Ausgaben abgesetzt hat (etwas außergewöhnliche Belastungen) oder Kinderfreibeträge genutzt hat, muss den Lohnsteuerausgleich selbst durchführen. Dasselbe gilt, wenn zusätzlich zur Pension noch ein Gehalt oder andere Einkünfte vorliegen. Wer mit der automatischen Steuergutschrift nicht zufrieden ist, kann die Steuererklärung bis zu fünf Jahre lang nachreichen.

Sonderausgaben und Werbekosten

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (Liste beim Finanzamt oder im Internet unter www.bmf.gv.at)

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z.B. Seniorenbund Mitgliedsbeitrag)

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten, Begräbniskosten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Pauschale für Behinderung und Diätverpflegung, Pauschale für Taxifahrten von Gehbehinderten ohne eigenen PKW.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Nach der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne Kinderbetreuungspflichten wurde der sogenannte „erhöhte Pensionistenabsetzbetrag“ geschaffen, der beantragt werden muss.

Voraussetzungen:

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf 1.476 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/Partner ist und von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt

- die Pensionseinkünfte den Betrag von 24.196 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.
 - Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 24.196 Euro und 30.957 Euro auf Null.
 - kein Anspruch auf den Alleinverdienstabsetzbetrag besteht
- Nähere Informationen und Antragformular unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Erstmals werden mit 1.1.2017 die Entschädigungen für Kriegsgefangene um 15 % erhöht. Die neuen Werte pro Person und Monat sind:

- 17,50 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 3 Monaten
- 26,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 2 Jahren
- 34,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 4 Jahren
- 43,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 6 Jahren

Diese Leistungen gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen **nicht** als Einkommen.

Erbrecht

Pflegevermächtnis: Im Verlassenschaftsverfahren können nun Pflegeleistungen von nahen Angehörigen der letzten drei Jahre vor dem Tod erfasst werden. Eine pflegende Person hat gesetzlichen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis, wenn die Pflege der verstorbenen Person zuletzt mindestens sechs Monate lang und durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat unentgeltlich durchgeführt wurde. Alle weiteren Leistungen werden wie bisher als „normaler“ Anspruch in das Verlassenschaftsverfahren mitaufgenommen.

Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten: Ein Lebensgefährte hat dann ein außerordentliches Erbrecht, wenn es keine testamentarischen Erben und keine gesetzlichen Erben gibt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet, noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Dann komme der Lebensgefährte vor den Vermächtnisnehmern und der Aneignung durch den Bund zum Zug.

Neu ist auch die Regelung des **Pflichtteilsrechts**. In Zukunft

wird der Pflichtteilsanspruch nur noch Kindern, dem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner eingeräumt, nicht mehr jedoch den Eltern, Großeltern oder weiteren Verwandten.

Dafür kann der Pflichtteil ab 1.1.2017 auch auf die Hälfte reduziert werden, wenn über mindestens 20 Jahre kein Kontakt vorhanden war. Bisher war eine solche Reduzierung nur möglich, wenn überhaupt kein Kontakt zwischen Angehörigen bestand.

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

Durch das neue Erwachsenenenschutzgesetz wird das seit rund 30 Jahren bestehende Sachwalterrecht neu geregelt. Im Mittelpunkt stehen Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen. Der Sachwalter wird dabei zum Erwachsenenvertreter. In Zukunft wird es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben.

- Vorsorgevollmacht

- **Gewählte Erwachsenenvertretung:** Eine Person kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch dann einen gewählten Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in den Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung** ist die Vertretung durch nahe Angehörige und unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung** wird den bisherigen Sachwalter ersetzen. Seine Befugnisse sollen auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt werden. Eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten soll es nicht mehr geben, sondern soll mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der Bestellung enden.

VI) Wichtige Adressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien,

Tel. 01 / 711 00-0

Mail post@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)

Kundmanngasse 21, 1030 Wien

Tel. 01 / 711 32-0

PosteingangAllgemein@sozialversicherung.at

www.sozialversicherung.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

Tel. 05 93 93 20000

Mail kontakt@auva.at

www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien,

Tel. 050303

Mail pva@pv.at

www.pv.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien

Tel. 050 808 808

www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB)

Josefstädterstraße 80, 1080 Wien

Tel. 050405-0

Mail postoffice@bvaeb.at

www.bvaeb.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist die größte soziale Krankenversicherung in Österreich. Derzeit sind rund 82 Prozent der in unserem Land lebenden Menschen bei der ÖGK versichert – das sind 7,2 Millionen Versicherte. Die ÖGK ist am 01.01.2020 durch die Fusion der neun ehemaligen Gebietskrankenkassen entstanden. Nachfolgend die Kontaktdaten der Standorte in den Bundesländern.

Hauptstelle

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 050 766-0

Mail kundenservice@oegk.at

Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt

Tel. 050 766-13

Mail office-b@oegk.at

Kärnten

Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 050 766-16

Mail office-k@oegk.at

Niederösterreich

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten

Tel. 050 766-12

Mail office-n@oegk.at

Oberösterreich

Gruberstraße 77, 4021 Linz

Tel. 050 766-14

Mail office-o@oegk.at

Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Tel. 050 766-17

Mail office-s@oegk.at

Steiermark

Josef Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel. 050 766-15

Mail office-st@oegk.at

Tirol

Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck

Tel. 050 766-18

Mail office-t@oegk.at

Vorarlberg

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

Tel. 050 766-19

Mail office-v@oegk.at

Wien

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 050 766-11

Mail office-w@oegk.at

Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 01/58831

www.sozialministeriumservice.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Tel. +43 5 09 04 199

Mail ams.oesterreich@ams.at

www.ams.at

Über die Vergabe eines Pflegeheimplatzes, den Aufnahmeantrag und den Antrag auf Kostenübernahme durch die Sozialhilfe entscheidet die für den Hauptwohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Fachgebiet Soziale Verwaltung).

Urlaubsaktion für pflegende Angehörige

Gefördert werden Personen, die pflegebedürftige Angehörige, welche mindestens Pflegegeld der Stufe 3 beziehen, als Hauptpflegeperson betreuen und in Österreich ihren Urlaub (auch ohne Pflegebedürftige) verbringen. Die Hauptpflegetätigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers ist von der/dem Pflegebedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreter bzw. Erwachsenenvertreter bestätigen zu lassen. Die Aktion kann pro Person pro Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Gewährung der Förderung ist nicht vom Einkommen abhängig. Die/Der Antragsteller*in muss österreichische/r Staatsbürger*in oder Bürger*in eines EWR-Mitgliedstaates sein und den Hauptwohnsitz mindestens 6 Monate vor Urlaubsantritt in Niederösterreich haben. Der Zuschuss beträgt max. € 175,00 für einen Urlaub in Österreich bzw. max. € 225,00, wenn der Urlaub in Niederösterreich verbracht wird. Sofern die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der Betreuungsperson unter diesem Betrag liegen, wird ein Zuschuss in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten gewährt. Anträge sind bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften und Magistraten sowie den Gemeindeämtern erhältlich. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach dem Urlaub einzubringen. Über Möglichkeiten der Pflege der Pflegebedürftigen während der Zeit des Urlaubes gibt die Pflegehotline des Landes NÖ unter **02742/9005-9095** Auskunft.

NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung

Zur 24h Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vergibt das Land NÖ Zuwendungen an pflegebedürftige Personen für alle legalen Betreuungsverhältnisse seit 1. Juli 2007. Das NÖ Fördermodell gilt für Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich und Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 bzw. bei nachgewiesener Demenz der Stufen 1 und 2.

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Bei selbständigen Betreuungskräften bis zu 800,-- Euro monatlich.
- Bei unselbständigen Betreuungskräften bis zu 1.600,-- Euro monatlich.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der NÖ Pflege-Hotline **02742/9005-9095**.

Psychosoziale Dienste

Die psychosozialen Dienste ermöglichen ein Beratungs- und Betreuungsangebot für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen, um stationäre Krankenhausaufenthalte zu verhindern sowie den Umgang mit der Erkrankung zu lernen bzw. die Integration im sozialen Umfeld zu ermöglichen. Beratung in psychiatrischen und psychosozialen Belangen, Förderung der psychosozialen Integration, Hilfestellung bei familiären und persönlichen Konflikten, Information bei rechtlichen und finanziellen Problemen, medizinische Beratung, Angehörigen- und Familienberatung. Die Beratung erfolgt durch ein Team, bestehend aus Sozialarbeitern und Ärzten. Die Dienstleistungen finden sowohl in der Beratungsstelle als auch im sozialen Umfeld statt. Die Beratung und Betreuung erfolgt kostenlos.

INFO:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3100 St. Pölten. Telefon: 02742/9005-16341
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

NÖ Pflege und Betreuungsscheck

Seit 2023 unterstützt die NÖ Landesregierung pflegebedürftige Menschen mit dem NÖ Pflege- und Betreuungsscheck. Der Scheck ist eine jährliche Förderung in der Höhe von € 1000,-- pro pflegebedürftige Person, welche jedes Jahr bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres beim Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung beantragt werden kann.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger*innen und diesen gleichgestellten Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 Meldegesetz im Bundesland Niederösterreich haben, zum berechtigten Personenkreis des NÖ Pflege- und Betreuungsschecks gehören und zum Augenblick der Antragstellung Pflegegeld

- zumindest der Stufe 3 beziehen (betrifft volljährige sowie minderjährige Personen)
- der Stufe 1 oder 2 beziehen und eine Demenzerkrankung vorliegt, die durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen wird
- der Stufe 1 oder 2 beziehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

und die zufolge der Antragstellung bereitgestellte Beratung zum Thema „Pflege und Betreuung“ in Anspruch genommen haben.

Von der Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer von der Sozialhilfe finanzierten Einrichtung leben (z.B.: Pflegeheim oder Wohn Einrichtung der Behinderten- bzw. Obdachlosenhilfe).

In Ausnahmefällen, in denen keine Online-Antragstellung möglich ist, kann die Antragstellung telefonisch über die NÖ Pflege Hotline 02742 / 9005 - 9095 (Montag - Freitag von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr) erfolgen.

Kontaktstelle:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Soziales und Generationenförderung
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Tel: 02742/9005-9095 (NÖ Pflegehotline)
Fax: 02742/9005-16150

Notruftelefon

Das Notruftelefon soll älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen die Sicherheit bieten, im Notfall durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette einen automatischen Notruf auslösen zu können. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern werden sie zum Beispiel mit Nachbarn, Verwandten oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Kosten:

einmalige Anschlussgebühr, monatliche Miete. Ein **Mietkostenzuschuss** durch das Land ist unter nachstehenden Voraussetzungen möglich:

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich
- Nachweis Bezug von Pflegegeld
- Haushaltseinkommen niedriger als Richtsatz für die Befreiung von der Rundfunkgebühr
- Bescheinigung des Hausarztes über die Notwendigkeit eines Notruftelefons
- Bezug des Notruftelefons bei einem Vertragspartner des Landes NÖ

Patientenanwaltschaft

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft ist eine unabhängige und weisungsfreie Institution des Landes Niederösterreich. Jeder Mitbürger hat das Recht auf Unterstützung und Beratung als Patient. Auch mit Rechtsfragen dürfen Patienten nicht allein gelassen werden. Die Patientenanwaltschaft ist eine zentrale Anlaufstelle für Patient*innen von Gesundheitseinrichtungen, für BewohnerInnen von Langzeitpflegeeinrichtungen sowie deren Vertrauenspersonen. Kostenlose außergerichtliche Vertretung von PatientInnen und Bewohner*innen, wenn der Verdacht auf medizinische oder pflegerische Behandlungsfehler gegeben ist bzw. Missstände vorliegen.

Kontakt: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, Hypogasse 1, 2 Stock, 3100 St. Pölten
02742/9005-15575 FAX: 02742/9005-15660 E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Heizkostenzuschuss NÖ 2024/2025

Die Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2023/2024 **in der Höhe von € 150,--** zu gewähren.

Der Heizkostenzuschuss kann **auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes bis 31. März 2025 beantragt werden.**

Wer kann den Heizkostenzuschuss erhalten:

- Ausgleichszulagenbezieher*innen
- Bezieher*innen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- Bezieher*innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- sonstige Einkommensbezieher*innen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Kontakt: Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz

Der Landesverein für Erwachsenenschutz ist eine parteiunabhängige und überkonfessionelle Social-Profit-Organisation, die großteils vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, den Gerichten gut ausgebildete Erwachsenenvertreter*innen und Bewohnervertreter*innen zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsstellen:

Amstetten

Wiener Straße 65 | Stiege 2 | Top 8, 3300 Amstetten

Telefon +43 7472 65380 Fax +43 7472 65380-679

E-Mail: erwachsenenvertretung-am@noelv.at | bewohnerververtretung-am@noelv.at

Bezirksgerichte: Amstetten, Haag, Waidhofen/Ybbs

Mödling

Wienerstraße 2 | Stiege 2 | 2. Stock, 2340 Mödling

Telefon: +43 2236 48882 Fax: +43 2236 48882-779

E-Mail: erwachsenenvertretung-md@noelv.at | bewohnerververtretung-md@noelv.at

Bezirksgerichte: Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Schwechat

Persenbeug

Schloßstraße 1, 3680 Persenbeug

Telefon: +43 7412 55680 Fax: +43 7412 55680-579,

E-Mail: erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

Bezirksgerichte: Melk, Scheibbs

St. Pölten

Bräuhausgasse 5 | Stiege 2 | 3. Stock, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 2742 361630, Fax: +43 2742 361630-279

E-Mail: erwachsenenvertretung-sp@noelv.at | bewohnerververtretung-sp@noelv.at

Bezirksgerichte: Krems (geteilt mit GSt Zwettl), Lilienfeld, Neulengbach, St. Pölten

Wiener Neustadt

Zehnergasse 1 | E05 - T1, 2700 Wiener Neustadt

Telefon: +43 2622 26738, Fax: +43 2622 26738-879

E-Mail: erwachsenenvertretung-wn@noelv.at | bewohnerververtretung-wn@noelv.at

Bezirksgerichte: Neunkirchen, Wiener Neustadt

Zwettl

Neuer Markt 15, 3910 Zwettl, Telefon: +43 2822 54258, Fax: +43 2822 54258-479

E-Mail: erwachsenenvertretung-zw@noelv.at | bewohnerververtretung-zw@noelv.at

Bezirksgerichte: Gmünd, Horn, Krems (geteilt St. Pölten), Waidhofen/Thaya, Zwettl

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung (Mistelbach und Gänserndorf)

Wienerstraße 12, 2120 Wolkersdorf, Telefon: 02245 / 22010,

E-Mail: wolkersdorf.ev@vertretungsnetz.at

Zuständig für Tulln, Klosterneuburg und Purkersdorf

Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien, Telefon: 01/9047320

E-Mail: tulln-wien.ev@vertretungsnetz.at

Zuständig für Hollabrunn und Korneuburg

Bahnstraße 32, 2020 Hollabrunn, Telefon: 0295250159

E-Mail: hollabrunn.ev@vertretungsnetz.at



Ihre Ansprechpartner im Bereich Beratung & Service

NÖs Senioren, Ferstlergasse 4/3, 3100 St. Pölten

Lydia Hofmann: lydia.hofmann@noe-senioren.at 02742-20200-4050